

**[M13] Ergebnis 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. März 2025;  
inkl. Änderungen der Redaktionskommission (Update zum Titel  
von § 9a WAG); Vorlage Nr. 3800.4 (Laufnummer 18101)**

**Gesetz  
über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1** | 161.1 | 162.1 | 171.1  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 29 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)  
vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS [131.1](#), Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 29 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)  
vom 31. Januar 1894<sup>2)</sup>,  
beschliesst:

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

**§ 2 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2) im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung erlischt ihr Amt.

**§ 3 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Wer einen Heimatausweis, Interimsschein und dergleichen hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er in der Niederlassungsgemeinde nicht im Stimmregister eingetragen ist.

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderats ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.

<sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV<sup>3)</sup>).

**§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros müssen mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und deren bzw. dessen Stellvertretung im Wahlkreis stimmberechtigt sein. Im Stimmbüro der Einwohnergemeinde sollen mindestens alle Ortsparteien angemessen vertreten sein, die in der entsprechenden Gemeinde im Kantonsrat oder im Gemeinderat vertreten sind.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stimmbüros und Hilfskräfte treten in den Ausstand, wenn sie

- a) **(neu)** selbst in der Wahl stehen;
- b) **(neu)** mit einer kandidierenden Person im Wahlkreis verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, eine dauernde Lebensgemeinschaft führen oder in gerader Linie verwandt sind.

<sup>5</sup> Eine Bürger-, Kirch- oder Korporationsgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.

**§ 7 Abs. 4 (aufgehoben)**

**Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten (Überschrift geändert)**

---

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden muss.

<sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Sie sind auf Anfrage auch weiteren Stimmberechtigten zuzustellen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**§ 9a (neu)**

**Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

**§ 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- b) **(geändert)** das Rücksendekuvert mehr Stimmzettelkuverts als gültige Stimmrechtsausweise enthält;
- c) *Aufgehoben.*

**§ 15 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses.

**§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

**Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können der Gemeinde ein Begehren stellen, ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder mit Hilfe einer anderen bei der Gemeindeverwaltung tätigen Person auszuüben.

<sup>2</sup> Sie können der Gemeinde auch ein Begehren stellen, dass in der Schweiz stimmberechtigte Personen ihres Vertrauens ihnen künftig diese Hilfe leisten können.

<sup>3</sup> Ein Begehren nach Abs. 1 ist spätestens drei Tage und ein Begehren nach Abs. 2 spätestens zwanzig Tage vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.

<sup>4</sup> Die Hilfe leistenden Personen unterstützen die Person mit Behinderung bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel. Sie haben jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

### **§ 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- b) **(geändert)** nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 gekennzeichnet sind;
- e) **(geändert)** ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- f) **(neu)** sich nicht im Stimmzettelkuvert befinden.

### **§ 23b (neu)**

#### **Elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann die elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen zulassen, sofern die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei regelt die Einzelheiten.

### **§ 24 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Abstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.

### **§ 28a (neu)**

#### **Rückzug der Initiative**

<sup>1</sup> Das Initiativkomitee muss den Rückzug einer Verfassungs- oder Gesetzesinitiative innert einer Woche seit der Schlussabstimmung im Kantonsrat gegenüber der Staatskanzlei erklären (bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Frist).

<sup>2</sup> Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer ausformulierten Initiative beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, gilt der Gegenvorschlag als Beschluss des Kantonsrats, der nach der Massgabe der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegt.

<sup>3</sup> Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zu einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, arbeitet der Regierungsrat eine Vorlage aus, die dem Gegenvorschlag entspricht.

<sup>4</sup> Liegt bei einer Gesetzesinitiative ein Gegenvorschlag vor, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass kein Referendum zustande kommt.

### **§ 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Donnerstag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben.

### **§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsrats finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerats gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.

<sup>3a</sup> Die Staatskanzlei kann die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) verkürzen, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerats beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerats.

### **§ 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar

- a) **(geändert)** der Staatskanzlei für die Wahlen der Mitglieder des Ständerats, des Regierungsrats, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichts;
- b) **(geändert)** der Gemeindekanzlei für die Mitglieder des Kantonsrats.

**§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

**Unterzeichnung und Vertretung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32 Abs. 4 und § 32a Abs. 3) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

<sup>1a</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.

<sup>2</sup> Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

<sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

<sup>4</sup> Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

**§ 36 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlags nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlags ange-reiht.

**§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu)**

<sup>2</sup> Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmzahl die Nummer 1 erhält. Bei mehreren Listen mit gleicher Stimmzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

<sup>2a</sup> Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 2 geordneten Listen aufgeführt.

<sup>2b</sup> Weicht die Nummerierung beim Grossen Gemeinderat von der kantonalen Nummerierung ab, richtet sich die Nummerierung für den Grossen Gemeinderat nach der kantonalen Nummerierung.

**§ 37a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Majorzwahlen werden im Falle eines Urngangs die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Proporzwahlen werden für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls der Zusatz «bisher») vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt.

<sup>1a</sup> Bei Majorzwahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls den Zusatz «bisher» sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat.

**§ 43 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 52 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

**Titel nach § 52 (geändert)**

*3.1.2.a Wahl des Kantonsrats*

**§ 52a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§ 52b–52g) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach § 1–23a sowie § 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind § 46–49. Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.

**§ 52c Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.

**§ 52d Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

**§ 52e Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)**

<sup>1a</sup> Falls die Zahl der Sitze der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis nicht mindestens eins beträgt, wird diese auf eins erhöht (Majorzbedingung).

<sup>1b</sup> Führt die Anwendung der Majorzbedingung zu einem Widerspruch mit Abs. 2, so werden in möglichst wenigen Wahlkreisen die Majorzbedingung deaktiviert, sodass die Bedingungen von Abs. 2 eingehalten werden können. Gibt es dafür mehrere gleichwertige Möglichkeiten, entscheidet das Los.

### **§ 52f Abs. 1a (aufgehoben)**

<sup>1a</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 52g (neu)**

#### **Sitzzuteilung im Spezialfall**

<sup>1</sup> Kommt es bei der Anwendung des doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahrens zu einer Konstellation, bei der keine Sitzzuteilung gemäss § 52d–52f möglich ist, werden die Sitze in jedem Wahlkreis separat in analoger Anwendung von Art. 40 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>4)</sup> verteilt.

### **§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei werden, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, innert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes bekannt geworden ist. Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

<sup>1a</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Gerichte wird keine Ergänzungswahl durchgeführt, wenn im Jahr, in welchem die Vakanz entsteht, Gesamterneuerungswahlen stattfinden.

### **§ 60 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen.

### **§ 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Gesamterneuerungswahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren anzugeben. Diese sind am Donnerstag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben.

---

<sup>4)</sup> SR [161.1](#)

**§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**

<sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei werden, werden vom Gemeinderat festgesetzt und im Amtsblatt ausgeschrieben. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahelegen, in- nert vier Monaten durchzuführen, nachdem das Freiwerden eines Sitzes be- kannt geworden ist. Für zweite Wahlgänge ist § 56 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

<sup>1a</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

**§ 64 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, in- nert welcher Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Na- men amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden kön- nen (Art. 29 Abs. 1 BPR).

**§ 65a (neu)**

**Vergabe von Listennummern**

<sup>1</sup> Die Listen werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzzuteilung im Rat massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nummer 1 erhält. Die Stimmen von Listen, für die Unterlistenverbindungen bestehen, werden zusammengezählt. Bei mehreren Listen mit gleicher Stim- menzahl erfolgt die Reihenfolge der Listennummern für diese Listen alpha- betisch nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel.

<sup>2</sup> Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten diese weiteren Listen die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a.

<sup>3</sup> Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern und werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben ihrer Titel im Anschluss an die gemäss Abs. 1 ge- ordneten Listen aufgeführt.

**Titel nach § 69 (geändert)**

*6. Übergangsbestimmungen*

**§ 70 Abs. 1 (neu)**

**Verbleib gewählter Mitglieder des Stimmbüros (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Personen, die gemäss § 5 Abs. 1 für eine feste Amtsdauer in das Stimmbüro gewählt wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Stimmbüro verbleiben, auch wenn sie die Anforderungen von § 5 Abs. 2 in der neuen Fassung nicht mehr erfüllen.

**§ 71**

*Aufgehoben.*

**§ 72**

*Aufgehoben.*

**§ 73**

*Aufgehoben.*

**II.**

**1.**

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 3. Januar 2025), wird wie folgt geändert:

**§ 16 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte

- c) **(geändert)** für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen;
- d) **(neu)** für den Rest der Amtsperiode, wenn gemäss § 57 Abs. 3 WAG<sup>5)</sup> keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.

---

<sup>5)</sup> BGS [131.1](#)

2.

Der Erlass BGS [162.1](#), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976 (Stand 8. November 2024), wird wie folgt geändert:

### **§ 53a (neu)**

#### **Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Für die Wahl bzw. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern sind folgende fachliche Voraussetzungen erforderlich:

- a) abgeschlossenes juristisches Universitätsstudium (Lizenziat oder Master);
- b) danach mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Rechtsprechung, Advokatur oder Verwaltung.

### **§ 54a Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:

3. **(geändert)** für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen;
4. **(neu)** für den Rest der Amtsperiode, wenn gemäss § 57 Abs. 3 WAG<sup>6)</sup> keine Ergänzungswahl durchgeführt wird.

### **§ 105 (neu)**

#### **Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählt bzw. angestellt sind, finden die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 53a) keine Anwendung, auch nicht für die Wiederwahl.

3.

Der Erlass BGS [171.1](#), Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:

---

<sup>6)</sup> BGS [131.1](#)

**§ 6 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Eine gewählte Person hat während ihrer gesamten Amtsdauer die Voraussetzungen für die Eintragung im Stimmregister (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG]<sup>7)</sup>) im massgebenden Wirkungskreis zu erfüllen. Mit dem Wegfall einer Voraussetzung scheidet sie aus ihrem Amt aus.

**§ 57a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Wer Aufenthalt nimmt, muss einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundes. Sie treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>8)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>9)</sup>

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Stefan Moos

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

---

<sup>7)</sup> BGS [131.1](#)

<sup>8)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>9)</sup> Inkrafttreten am ..